



Vernehmlassung Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für SAC-Hütten

Stand Rückmeldungen: 10.03.2020

Sektion	Name Präsident	Rückmeldung	Datum
Lindenberg	Kuhlen Francis	einverstanden	23.01.2020
Arosa, Ramozhütte	Bächinger Karin, Hüttenwartin/-chefin	einverstanden	24.01.2020
Arosa	Mettier Jann	einverstanden	27.01.2020
Davos	Menzi Sämi	einverstanden	09.02.2020
Rhein	Koller Hans	einverstanden	10.02.2020
Albis	Blanc Jean-Daniel	einverstanden	12.02.2020
Saas	Anthamatten Samuel	Rückmeldungen	16.02.2020
Bachtel	Pfander Markus	einverstanden	16.02.2020
St. Gallen	Granwehr Franz	einverstanden	20.02.2020
Brugg	Wyss Alois	Rückmeldungen	20.02.2020
Homberg	Huber Beat	Rückmeldungen	23.02.2020
Blümlisalp	Blum Bernhard	einverstanden	25.02.2020
Zindelispitz	Kistler Rene	Rückmeldungen	26.02.2020
Prévôtoise	Choffat Philippe	einverstanden	27.02.2020
Titlis	Schmutz Alain	einverstanden	03.03.2020
Engelberg	Odermatt Bea	einverstanden	03.03.2020
Interlaken	Patrick Gächter	Rückmeldungen	03.03.2020
Monte Rosa	Chanton Philippe	Rückmeldungen	04.03.2020
Murten	Röthlin Andreas	einverstanden	04.03.2020
Grindelwald	Roth Ueli	Rückmeldungen	04.03.2020
Niesen	Frezza Bruno	Rückmeldungen	04.03.2020
Moleson	Veuthey Barbara	Rückmeldungen	05.03.2020
Pilatus	Müller Andreas	Rückmeldungen	10.03.2020
Bern	Häberli Jürg	Rückmeldungen	10.03.2020

Vernehmlassungs-Version Vom 18.3.2020 (rot = Änderungen gegenüber AGB 2012)	Vernehmlassungs-Antworten	Begründung/ Vorschlag Arbeitsgruppe	Beschlussversion AV (rot = Änderungen gegenüber Vernehmlassungsversion)
1 Anwendungsbereich Die allgemeinen Geschäftsbedingungen basieren auf dem Reglement Hütten und Infrastruktur . Sie gelten für alle Reservationsanfragen und Reservationen in den offiziellen SAC-Hütten gemäss Art. 1.3 des Reglements Hütten und Infrastruktur resp. den gelisteten SAC-Hütten auf www.sac-cas.ch .	Zindelspitz: (AGB) Abkürzung nochmals wiederholen	<i>Einverstanden!</i>	1 Anwendungsbereich Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) basieren auf dem Reglement Hütten und Infrastruktur. Sie gelten für alle Reservationen in den offiziellen SAC-Hütten gemäss Art. 1.3 des Reglements Hütten und Infrastruktur resp. den gelisteten SAC-Hütten auf www.sac-cas.ch .
2 Gastaufnahmevertrag und Reservation 2.1 Der Gastaufnahmevertrag wird unmittelbar und ausschliesslich zwischen der buchenden Person (Gast) und der/dem verantwortlichen Hüttenwart/ in abgeschlossen, in unbewarteten oder von Sektionsmitgliedern bewarteten Hütten zwischen dem Gast und der hüttenbesitzenden	Monte Rosa: In der franz. Version wird immer von Reservationsvertrag (contrat de réservation) gesprochen. Das sollte auch in Deutsch angewendet werden, da deutlich verständlicher. Gastaufnahmevertrag ist sehr ungeläufig.	<i>Gastaufnahmevertrag vereint den Bewirtungs- und Beherbergungsvertrag unter einem Dach und ist in der Beherbergungsbranche die übliche rechtliche Bezeichnung dieser Vertragsart. Im französischen Sprachraum ist „contrat de réservation“ üblich.</i>	2 Gastaufnahmevertrag und Reservation 2.1 Der Gastaufnahmevertrag wird unmittelbar und ausschliesslich zwischen der reservierenden Person (in der Folge Gast genannt) und der/dem verantwortlichen Hüttenwart/in abgeschlossen, in unbewarteten oder von Sektionsmitgliedern bewarteten Hütten zwischen dem

Sektion.			Gast und der hüttenbesitzenden Sektion.
<p>2.2 Die Reservation von Schlafplätzen und Verpflegung wird für beide Seiten verbindlich, wenn sie mündlich oder schriftlich bestätigt ist. Mit jeder Bestätigung treten die AGB in Kraft.</p>	<p>Saas: Welche Garantie besteht bei mündlichen Reservationen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie werden telefonische Reservationen aus dem Ausland gehandhabt? <p>Monte Rosa (deutsch und franz): Es wäre hier auch nützlich von der Halbpension zu sprechen, da vor alle diese vorbereitet werden muss</p>	<p><i>Diese Garantie besteht nur, bei schriftlichen Reservationen bzw. bei solchen die über das online-Reservationssystem getätigt werden.</i></p> <p><i>Einverstanden.</i></p>	<p>2.2 Die Reservation von Schlafplätzen und Halbpension wird für beide Seiten verbindlich, wenn sie mündlich oder schriftlich bestätigt ist. Mit jeder Bestätigung treten die AGB in Kraft.</p>
<p>2.3 Bei der Reservation von Schlafplätzen über das Online-Hüttenreservations-System (OHRS) kann die Angabe der Kreditkartendaten verlangt werden.</p>			<p>2.3 Bei der Reservation von Schlafplätzen über das Online-Hüttenreservations-System (OHRS) kann die Angabe der Kreditkartendaten verlangt werden.</p>
<p>3 Vorauszahlung / Anzahlung</p> <p>3.1 Jede SAC-Hütte ist berechtigt, zur Sicherstellung der Reservation eine Vorauszahlung / Anzahlung zu verlangen. Die maximale Höhe der Vorauszahlung / Anzahlung</p>	<p>Bern: Wenn tatsächlich Anzahlungen gefordert werden in Zukunft, könnte es dazu führen, dass weniger reserviert wird. Tourenleiter/ Bergführer etc. müssten die</p>	<p><i>Darum „Kann“-Formulierung</i></p>	<p>3 Vorauszahlung / Anzahlung</p> <p>3.1 Jede/r Hüttenwart/in ist berechtigt, zur Sicherstellung der Reservation eine Vorauszahlung / Anzahlung zu verlangen. Die maximale Höhe der</p>

<p>kann dem Gegenwert der gesamten reservierten Dienstleistung entsprechen. Die Zahlung muss bis zum vereinbarten Datum überwiesen sein, ansonsten gilt die Reservation als nicht bestätigt.</p> <p>Eine Rückzahlung erfolgt nur bei termingerechtem Vertragsrücktritt gemäss den Annullationsbedingungen.</p>	<p>Übernachtungen vorfinanzieren. Zudem ist der administrative Aufwand zur Erfassung der Anzahlungen und allfälligen Rückzahlungen nicht unerheblich. Viel einfacher wäre es, wenn bei der Buchung eine Kreditkarte als Sicherheit hinterlegt werden muss, auf welcher eine No-Show Gebühr automatisch belastet werden kann</p>	<p><i>Ist nur mit OHRS möglich</i></p>	<p>Vorauszahlung / Anzahlung kann dem Gegenwert der gesamten reservierten Dienstleistung entsprechen. Die Zahlung muss bis zum vereinbarten Datum überwiesen sein, ansonsten gilt die Reservation als nicht bestätigt.</p> <p>Eine Rückzahlung erfolgt nur bei termingerechtem Vertragsrücktritt gemäss den Annullationsbedingungen.</p>
<p>3.2 Für offiziell ausgeschriebene Sektionstouren werden keine Vorauszahlungen erhoben. Die Sektionen verpflichten sich, für allfällige Entschädigungen gemäss den Annullationsbedingungen einzustehen.</p>	<p>Bern: Wie wird geprüft was eine Sektionstour ist? Möglich, dass dann auch andere ihre Touren einfach als Sektionstouren anmelden?</p> <p>Grindelwald: In welchem Fall eine Vorauszahlung erhoben wird, soll im Ermessen des Hüttenwarts bleiben. Keine grundsätzliche Ausnahmeregelung.</p>	<p><i>Ist Vertrauenssache resp. kann mit Tourenprogramm Sektion kontrolliert werden.</i></p> <p><i>Wurde von den Sektionen schon bei der Einführung der AGB im Jahr 2012 so verlangt.</i></p>	<p>3.2 Für offiziell ausgeschriebene Sektionstouren werden keine Vorauszahlungen erhoben. Die Sektionen verpflichten sich, für allfällige Entschädigungen gemäss den Annullationsbedingungen einzustehen.</p>
<p>4 Annullationsbedingungen / No-show-Gebühr</p> <p>4.1 Annullationen, Änderungen</p>	<p>Saas: Formulierung betreff</p>	<p><i>Annullationen sind bis 2 Tage</i></p>	<p>4 Annullationsbedingungen / No-show-Gebühr</p> <p>4.1 Annullationen, Änderungen</p>

<p>und Verschiebungen von Reservationen von 1 bis 12 Personen sind bis spätestens 2 Tage vor der reservierten Übernachtung um 18.00 Uhr über das OHRS oder telefonisch kostenlos möglich.</p>	<p>Annulation, Änderungen und Verschiebungen von Reservationen.....heisst das man kann bis 2 Tage vor der Ankunft nur um 18:00 Uhr oder ist gemeint bis 18:00 Uhr annullieren?</p> <p>Brugg: Eine Annulation von mindestens 48 Std. vorher wird als kritisch erachtet. Vor allem bei mehrtägigen Touren mit mehreren geplanten Hüttenwechseln und unsicherem Wetter ist eine Annulation/Umbuchung 48 Std. vorher kaum machbar. In solchen Fällen sollte in Absprache mit dem Hüttenwart eine Abmeldung 24 Std. vorher möglich sein. Unser Hüttenwart Peter Schläppi ist der Meinung, dass eine 24 Std. Frist auch in seinem Interesse ist und versteht die Unwägbarkeiten einer Frist von 48 Std. Er ist bezüglich Abmeldung und «no-show» Gebühr für die 24 Std. Regelung</p> <p>Zindelspitz: 20.00 Uhr: Viele Tourenleiter sind voll berufstätig und sollten auch die Möglichkeit haben,</p>	<p><i>vor Ankunft bis 18.00 Uhr möglich.</i></p> <p><i>2 Tage Annullationsfrist belassen. Zeitpunkt 18.00 Uhr ergibt sich aus dem Hüttenbetrieb (Abendservice).</i></p>	<p>und Verschiebungen von Reservationen sind bis spätestens 2 Tage vor der reservierten Übernachtung bis um 18.00 Uhr über das OHRS oder telefonisch kostenlos möglich.</p>
--	--	---	---

	<p>nach der Arbeit die Situation (Wetter, Lawinenbulletin...) zu beurteilen. Durch die 48h Regelung muss dieser Entscheid bei Wochenendtouren bereits am Donnerstag gefällt werden</p> <p>Basel: Es geht um den Schutz der Hüttenwarte, aber auch der Alpinisten und um pragmatische Lösungen. Unser Vorschlag: Unabhängig von der Gruppengrösse sollte es möglich sein, bis 12.00 Uhr am Vortag einen Besuch zu annullieren</p> <p>Engelberg: Die Zeit definiert ist mit 48 Stunden für Annullation oder Besprechung mit dem Hüttenwart bei geplanten Touren bei unsicheren Verhältnissen? Positiv: keine Vorauszahlungen für Sektionstouren</p> <p>Interlaken: Annullationen ... sind bis 1 Tag vor der Gebuchten Übernachtung ... kostenlos möglich</p> <p>Monte Rosa: Wir sollten generell nicht von buchen, sondern von reservieren sprechen: Annullationen, Änderungen und Verschiebungen von</p>	<p><i>Einverstanden!</i></p>	
--	---	------------------------------	--

	<p>Reservierungen sind bis spätestens 2 Tage vor der reservierten Übernachtung bis 18h00 über das OHRS oder telefonisch möglich. (kostenlos streichen)</p> <p>Grindelwald: Die Frist sollte kürzer sein und dafür konsequent angewendet werden. Maximal 24 Stunden, besser noch kürzer. Indem wir das Verständnis der Gäste gewinnen, profitieren wir viel mehr als durch frühzeitig annullierte Plätze, die nur eventuell neu belegt werden können. Diese Tugend kennen wir so nicht!</p> <p>Bern: Das Lawinenbulletin wird erst um 17:00 am Vortag publiziert. Sollte sich die Lawinengefahr ändern wird dies wohl zu Diskussionen führen. Gemäss Punkt 4.3 kann bei Lawinengefahr annulliert werden. Auch kurzfristig. Wie soll verhindert werden, dass dann nicht annulliert wird? Jeder findige Gast wird irgendwo eine Prognose finden, die es in seinen Augen unmöglich macht, die gebuchte Leistung anzutreten. Auch</p>		
--	--	--	--

	müsste wohl generell zwischen einfacher erreichbaren Wanderhütten und schwierig gelegenen Bergsteigerhütten im Hochgebirge unterschieden werden		
<p>4.2 Für nicht oder zu spät gemeldete Annulationen und Verschiebungen von Reservationen oder Änderungen der Personenanzahl ist der/die Hüttenwart/in berechtigt, die No-show-Gebühr der hinterlegten Kreditkarte zu belasten bzw. in Rechnung zu stellen.</p> <p>Die maximale Höhe der No-show-Gebühr kann dem Gegenwert der gesamten reservierten und nicht in Anspruch genommenen Dienstleistung (Übernachtung und Verpflegung) entsprechen. Die No-show-Gebühr ist sowohl bei der Reservationsanfrage als auch bei der Reservationsbestätigung gegenüber dem Gast klar zu kommunizieren.</p>	<p>Zindelspitz: Bei SAC Gruppen: Bei 50% Änderung der Teilnehmer: JA Aber nicht, wenn von 12 angemeldeten 11 erscheinen. Schwankungsbandbreite muss akzeptiert werden, da diese auch positiv sein. (z.B. 13 Personen übernachten). Verpflegung darf nicht in voller Höhe als No-show Gebühr verrechnet werden, weil es meistens haltbare Produkte sind und wieder verkauft werden können. Eine max. Pauschale von CHF 10.00 kann verlangt werden.</p> <p>Grindelwald: Die Höhe der No-show-Gebühr sollte klar definiert sein und tiefer als der Gegenwert der gebuchten Leistung sein (z.B. 30.- Franken). Auch hier ist eine konsequente Umsetzung wichtiger als die Einnahmen durch die Gebühr</p>	<p><i>Der ganze Artikel 4.2 ist ebenfalls eine Kann-Formulierung. Sowohl die Höhe der No-show-Gebühr als auch deren Belastung beim Gast liegt im Ermessen des Hüttenteams bzw. der Sektion.</i></p> <p><i>Alle Bedingungen dürfen zu Gunsten des Gastes geändert werden.</i></p>	<p>4.2 Für nicht oder zu spät gemeldete Annulationen und Verschiebungen von Reservationen oder Änderungen der Personenanzahl ist der/die Hüttenwart/in berechtigt, die No-show-Gebühr der hinterlegten Kreditkarte zu belasten bzw. in Rechnung zu stellen.</p> <p>Die maximale Höhe der No-show-Gebühr kann dem Gegenwert der gesamten reservierten und nicht in Anspruch genommenen Dienstleistung (Übernachtung und Halbpension) entsprechen. Die No-show-Gebühr ist sowohl bei der Reservationsanfrage als auch bei der Reservationsbestätigung gegenüber dem Gast klar zu kommunizieren.</p>

	<p>Bern: Dieser Artikel ist nicht konsistent zu Artikel 2.3. Dort kann eine Kreditkarte verlangt werden. Hier soll die Kreditkarte belastet werden. Wird die Kreditkarte nun immer verlangt oder nicht? Rechnung ist sehr aufwändig für den Hüttenwart</p>	<p><i>Art. 2.3 bezieht sich nur auf das OHRS</i></p>	
<p>4.3 Die No-show-Gebühr gemäss Art. 4.2 entfällt, wenn der Gast <u>schriftlich</u> mittels Belegen (z.B. Arzteugnis, Wetterbericht, etc.) nachweist, dass die Beanspruchung der reservierten Dienstleistung durch Krankheit/Unfall, Todesfall in der Familie, bestätigte Unwetterwarnung von MeteoSchweiz respektive bestätigte Lawinengefahr von SLF für besagte Route und besagten Tag verunmöglicht wurde. Der/die Hüttenwart/in ist umgehend darüber zu informieren. Bei persönlichen Ereignissen gilt der Wegfall der No-show-Gebühr grundsätzlich nur für die betroffene Person, nicht aber für die ganze Gruppe.</p>	<p>Brugg: Wer entscheidet, ob der Hüttenzustieg aufgrund der Lawinensituation und der Wetterverhältnisse zumutbar ist oder nicht und welche Beweismittel müssen geliefert werden, um von der »no-show« Gebühr befreit zu werden?</p> <p>Homberg: Falls der Tourenleiter ausfällt, sollte die ganze Gruppe annulliert werden können. Bei einer kleinen Sektion wie der unseren ist es nicht möglich, in kurzer Zeit einen Ersatztourenleiter zu finden.</p> <p>Grindelwald: Auf diesen Artikel sollte gänzlich verzichtet werden. Gibt nur Ansporn für Ausreden. Ein Erlass liegt in der Kompetenz des Hüttenwarts. Wiederum plädieren wir für die konsequente Umsetzung von</p>	<p><i>Gefahrenstufen wurden diskutiert, es gibt keine einheitliche Zuordnung für jede Hütte (Stufe 3 kann in der einen Hütte den Zustieg verunmöglichen, in der andern nicht)</i></p> <p><i>Bei der Erhebung der No-show-Gebühr für die ganze Gruppe, wenn die leitende Person ausfällt, soll der gesunde Menschenverstand des Hüttenteams walten.</i></p>	<p>4.3 Die No-show-Gebühr gemäss Art. 4.2 entfällt, wenn der Gast <u>schriftlich</u> mittels Belegen (z.B. Arzteugnis, Wetterbericht, Lawinenbulletin etc.) nachweist, dass die Beanspruchung der reservierten Dienstleistung durch Krankheit/Unfall, Todesfall in der Familie, bestätigte Unwetterwarnung von MeteoSchweiz respektive bestätigte Lawinengefahr von SLF für besagte Route und besagten Tag verunmöglicht wurde. Der/die Hüttenwart/in ist umgehend darüber zu informieren. Bei persönlichen Ereignissen gilt der Wegfall der No-show-Gebühr grundsätzlich nur für die betroffene Person, nicht aber für die ganze Gruppe.</p>

	<p>humanen Bedingungen.</p> <p>Bern: Hat ein Gast ein Arztzeugnis, kann er dies bei seiner Annullationskostenversicherung vorlegen und den No-Show-Betrag zurückfordern.ieso sollen die Hüttenwarte die Gratis-Versicherung sein? Wie ist es in diesem Fall bei Zweiergruppen? Zahlt die 2. Person, die nicht alleine kommen will/kann, die Gebühr? Was passiert, wenn der Tourenleiter oder Bergführer verletzt ausfällt? Muss die restliche Gruppe bezahlen? Grundsätzlich herrscht im Winter jeden Tag in jedem Gebiet Lawinengefahr. Also könnte grundsätzlich immer annulliert werden? Dies wird sicher zu Diskussionen führen. Zu diskutieren wäre, dass die No-Show-Gebühr grundsätzlich immer anfällt. Der Hüttenwart hat immer noch die Möglichkeit, Kulanz zu üben und sie in gewissen Fällen zu erlassen (was ja auch in seinem Interesse liegen kann).</p> <p>Monte-Rosa: Der letzte Satz «...bei</p>		
--	---	--	--

	<p>persönlichen Ereignissen gilt der Wegfall der No-show-Gebühr grundsätzlich nur für die betroffene Person, nicht aber für die ganze Gruppe» wird zum Problem, wenn der Bergführer oder Tourenleiter davon betroffen ist. In diesem Fall kann die Gruppe in manchen Fällen nicht kommen, da zu gefährlich. Hier müsste eine Ausnahme aufgenommen werden oder der Satz gestrichen werden.</p> <p>Grindelwald: Würde entfallen bei kürzerer Annullationsfrist</p> <p>Niesen: Aus unserer Sicht ist der Satz "bestätigte Unwetterwarnung - verunmöglicht wurde" zu streichen, damit sich Wetterdiskussionen in Grenzen halten</p> <p>Zindelspitz: Es geht Richtung 0-Toleranz für den Besucher. Hütten sind keine Hotels an gut erschlossenen Strassen. Wenn Flexibilität verloren geht, wird man merken, dass weniger Anfragen kommen. An den bisher ständig</p>		
--	---	--	--

	steigenden Hüttenübernachtungszahlen, sollte man Hüttenflexibilität zeigen. Das Bett kann ja eventuell wieder verkauft werden. Betr. frühzeitiger Abreise: Wenn Schlechtwetterfront angesagt wird, oder Unwohlsein muss gewährleistet sein, dass z. B. eine Familie sicher wieder ins Tal kommt und nicht am nächsten Tag bei strömenden Regen absteigen muss.		
4.4 Art. 4.1, 4.2 und 4.3 gelten auch bei vorzeitiger Abreise.			4.4 Art. 4.1, 4.2 und 4.3 gelten auch bei vorzeitiger Abreise.
5 Rücktritt durch den/die Hüttenwart/in resp. die SAC-Hütte			5 Rücktritt durch den/die Hüttenwart/in
<p>Bis und mit 7 Tage vor dem vereinbarten Ankunftsstag des Gasts kann der/die Hüttenwart/in ohne Kostenfolge vom Vertrag zurücktreten, sofern sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen.</p> <p>Als sachlich gerechtfertigte Gründe gelten beispielsweise:</p>	<p>Zindelspitz: Widerspruch, kann nicht bis und mit 7 Tage vor dem vereinbarten Ankunftsstag beurteilt werden. Es kann nicht sein, dass der Hüttenwart annulliert und der Hüttengast trotzdem die gebuchten Leistungen bezahlen muss.</p> <p>Homberg: Gewisse der erwähnten Gründe sind kaum 7 Tage im Voraus bekannt</p>	<p><i>Dieser vom ZV neu eingeführte Artikel hat zu den meisten Rückmeldungen geführt, weil einige Passagen widersprüchlich sind. Die ArG schlägt darum eine neue Formulierung vor.</i></p>	<p>Der/die Hüttenwart/in kann unter folgenden Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höhere Gewalt oder andere vom/von der Hüttenwart/in nicht vertretbare Umstände. • Gast verstösst während seines Aufenthalts markant gegen die Hüttenordnung des SAC; • Zweck bzw. der Anlass des

<ul style="list-style-type: none"> • eine vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wird während der vom/von der Hüttenwart/in gesetzten Frist nicht geleistet; • höhere Gewalt oder andere vom/von der Hüttenwart/in nicht zu vertretende Umstände, die die Erfüllung des Vertrages objektiv unmöglich machen; • Zimmer oder Räume, die unter irreführender oder falscher Angabe, z.B. in der Person des Gasts oder des Gebrauchs- oder Aufenthaltzwecks, gebucht oder genutzt werden; • der/die Hüttenwart/in begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen den reibungslosen Hüttenbetrieb, die Sicherheit anderer Hüttengäste oder das Ansehen der SAC Hütte beeinträchtigen kann; • der Gast während seines Aufenthaltes markant gegen die Hüttenordnung des SAC 	<p>Basel: Diese Formulierung ist für uns recht sperrig. Kann man das nicht vereinfachen. Wir haben auch keine bessere Formulierung.</p> <p>Monte Rosa: Der 3. Punkt (...die unter irreführender oder falscher Angabe...» ist für uns nicht nachvollziehbar und wir schlagen vor diesen zu löschen. Der 4. Punkt ist sehr heikel und könnte auch zu Missbrauch durch den Hüttenwart führen. Man müsste hier zumindest eine schriftliche Begründung des Hüttenwartes erwarten.</p> <p>Im Abschlusssatz steht (...und die Entschädigung für die gebuchten Leistungen bleibt grundsätzlich geschuldet.) Dies muss geändert werden, denn wieso sollte ein Gast die Leistungen trotzdem bezahlen, wenn ihm der Hüttenwart eine Annullation z.B. aus höherer Gewalt zustellt? Wir schlagen folgenden Satz vor:</p> <p>«Bei einem Rücktritt des/der Hüttenwart/in aus den vorgenannten Gründen erwächst dem Gast kein</p>		<p>Aufenthaltes ist gesetzeswidrig.</p> <p>Bei einem Rücktritt des/der Hüttenwart/in aus den vorgenannten Gründen erwächst dem Gast kein Anspruch auf Schadenersatz.</p> <p>Die Entschädigung für die gebuchten Leistungen bleibt im Rahmen der Annullationsbedingungen grundsätzlich geschuldet, ausser bei höherer Gewalt</p>
--	---	--	---

<p>verstösst; • der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist.</p> <p>Bei einem Rücktritt des/der Hüttenwart/in aus den vorgenannten Gründen erwächst dem Gast kein Anspruch auf Schadenersatz und die Entschädigung für die gebuchten Leistungen bleibt grundsätzlich geschuldet.</p>	<p>Anspruch auf Schadenersatz.»</p> <p>Niesen: "Rücktritt durch Hüttenwart resp. die SAC-Hütte": Unserer Meinung nach ist die neue Formulierung unklar, der ganze Abschnitt sollte überdenkt werden, denn er hat bereits an unserer Vorstandssitzung zu grossen Diskussionen geführt. Zusammengefasst halten wir fest, dass im Fall von höherer Gewalt keine Kosten entstehen sollten. Kommentar eines Vorstandsmitgliedes: Die gesetzte Frist von 7 Tagen beisst sich mit der höheren Gewalt. Was ist wenn ein Sturm die Hütte 2 Tage vor der gebuchten Übernachtung zerstört? Soll in dem Fall wirklich der Hüttenwart schadenersatzpflichtig sein? Eine weitere Kostprobe unserer Unklarheit sei nachfolgend noch beschrieben: Der Hüttenwart kann - bis und mit 7 Tage zum Voraus - vom Vertrag zurücktreten, wenn falsche Angaben gemacht oder der Gast gegen die Hausordnung verstösst = weiss er dies denn bereits 7 Tage zum Voraus?</p>		
--	--	--	--

<p>6 Ausweispflicht</p> <p>6.1 Ermässigte Übernachtungstarife für Mitglieder des SAC und von Organisation mit Gegenrecht werden nur gegen gültigen Ausweis gewährt.</p>			<p>6 Ausweispflicht</p> <p>6.1 Ermässigte Übernachtungstarife für Mitglieder des SAC und von Organisation mit Gegenrecht werden nur gegen gültigen Ausweis gewährt.</p>
<p>5.3 Gratisübernachtungen für Bergführer in Ausübung ihres Berufs werden nur gegen Vorlage des gültigen IVBV-Ausweises und des Mitgliederausweises des SAC oder einer Organisation mit Gegenrecht gewährt.</p>	<p>Zindelspitz: Artikel drinnen lassen! Begründung: Die BF haben ja das Reglement Hütten und Infrastruktur wahrscheinlich nicht und wenn sie buchen wird ihnen das auch nicht zugestellt. Wenn's in den AGB drin ist, „unterschreiben“ sie das bei der Buchung.</p> <p>Saas: Wie sieht es aus mit den dipl. Wanderleiter/innen welche mit Gästen auch in Hütten übernachten. Kommen die auch in den Genuss dieser Gratisübernachtung und wenn ja warum werden Sie nicht aufgeführt?</p> <p>Monte Rosa: Bitte ergänzen: «Dies gilt insbesondere auch für die Bergführer bei der Ausführung ihrer beruflichen Tätigkeit»</p>	<p><i>Einverstanden, darum Artikel wieder eingefügt.</i></p> <p><i>Wurde bereits mit Revision Reglement Hütten und Infrastruktur diskutiert und abgelehnt.</i></p>	<p>6.2 Gratisübernachtungen für Bergführer in Ausübung ihres Berufs werden nur gegen Vorlage des gültigen IVBV-Ausweises und des Mitgliederausweises des SAC oder einer Organisation mit Gegenrecht gewährt.</p>

	Grindelwald: Der konsequenten Umsetzung dieses Artikels könnte aber durchaus noch nachgeholfen werden. Bergführern wird das Reglement Hütten und Infrastruktur nicht mitgesandt bei einer Reservation.		
7 Zahlung			7 Zahlung
7.1 Übernachtungs- und Konsumationskosten sind spätestens am Abreisetag in bar in der SAC-Hütte zu bezahlen. Die Zahlung mit Kreditkarte und elektronischen Zahlungsmitteln ist nur nach Verfügbarkeit und vorgängiger Bestätigung möglich.	Grindelwald: Ob andere Währungen als CHF akzeptiert werden, sollten die Gäste vorgängig abklären. «Andere Zahlungsmöglichkeiten als Barzahlung in Schweizer Franken sind nur nach Verfügbarkeit und vorgängiger Bestätigung möglich.»		7.1 Übernachtungs- und Konsumationskosten sind spätestens am Abreisetag zu bezahlen. Die Zahlung mit Kreditkarte, elektronischen Zahlungsmitteln oder Fremdwährungen ist nur nach Verfügbarkeit und vorgängiger Bestätigung möglich.
7.2 In nicht bewarteten SAC-Hütten sind die Übernachtungskosten in bar in den dafür bezeichneten Kassen oder mittels Einzahlungsschein zu begleichen.	Zindelspitz: Zahlungsfrist??? Interlaken: Kommentar: Falls es noch Einzahlungsscheine gibt. Vorschlag: ... oder mittels einer Einzahlung zu begleichen.	<i>Siehe Ergänzung</i>	7.2 In nicht bewarteten SAC-Hütten sind die Übernachtungskosten in bar in den dafür bezeichneten Kassen oder mittels Banküberweisung innert 10 Tagen zu begleichen.

<p>8 Haftungsausschluss</p> <p>Sämtliche schriftlichen und mündlichen Auskünfte von Hüttenverantwortlichen (z.B. über Tourenverhältnisse, Lawinen- und Wettersituation, Routenwahl etc.) werden mit grösstmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen sowie aus Erfahrung erteilt. Die Hüttenverantwortlichen übernehmen jedoch keine Gewähr dafür. Alle Entscheide betreffend Touren, Routen etc. liegen in der Verantwortung des Gastes. Die Haftung seitens der Hüttenverantwortlichen und des SAC für Schäden jeglicher Art, die sich für den Gast aus der Verwendung dieser Auskünfte ergeben könnten, ist ausgeschlossen.</p>	<p>Monte Rosa: Bitte immer denselben Begriff von Hüttenwart verwenden und nicht auf einmal von Hüttenverantwortlichen sprechen.</p>	<p><i>Einverstanden</i></p>	<p>8 Haftungsausschluss</p> <p>Sämtliche schriftlichen und mündlichen Auskünfte von Hüttenwart/innen (z.B. über Tourenverhältnisse, Lawinen- und Wettersituation, Routenwahl etc.) werden mit grösstmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen sowie aus Erfahrung erteilt. Die Hüttenwart/innen übernehmen jedoch keine Gewähr dafür. Alle Entscheide betreffend Touren, Routen etc. liegen in der Verantwortung des Gastes. Die Haftung seitens der Hüttenwart/innen und des SAC für Schäden jeglicher Art, die sich für den Gast aus der Verwendung dieser Auskünfte ergeben könnten, ist ausgeschlossen.</p>
<p>9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand</p> <p>Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SAC-</p>	<p>Zindelspitz: Gerichtsstand: Sitz der Sektion und nicht des Hüttenwartes.</p> <p>Interlaken: Gerichtsstand ist der Sitz der SAC-Sektion.</p>	<p><i>Kompromiss: Standortgemeinde der Hütte.</i></p>	<p>9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand</p> <p>Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SAC-</p>

<p>Hütten unterstehen Schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist der Wohnort des/der Hüttenwart/in.</p>	<p>Monte Rosa: Das wird bei Hüttenwarten, welche im Ausland wohnen zu einem Problem führen. Wir empfehlen hier generell Bern als Gerichtsstand zu wählen oder die Standortgemeinde der Hütte.</p>		<p>Hütten unterstehen Schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist die Standortgemeinde der Hütte.</p>